

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 70 (1987)  
**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Delegiertenversammlung der FVS

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Trennung von Staat und Kirche

Erwin Fischers Standardwerk in 3. Auflage

Es war höchste Zeit, dass die dritte Auflage eines Buches erschien, das nach Aussage von Axel von Camphenhausen «am Anfang der zweiten Phase des Staatskirchenrechts der Nachkriegszeit» stand. Die erste Auflage erschien 1964 im Szczesny-Verlag. Sie war als Kampfschrift konzipiert und beruhte auf enger Zusammenarbeit des Autors mit der Humanistischen Union, deren Vorstand er einige Jahre angehörte. Damals war vor allem die Verbindung zu dem von 1954 bis 1965 schwebenden Verfahren von aus der Kirche ausgetretenen, trotzdem zur Kirchensteuerzahlung herangezogenen Ehepartnern, das vor dem Bundesverfassungsgericht zugunsten seiner Klienten endete, von entscheidender Bedeutung.

Im Zeitraum zwischen der zweiten, 1974 erschienenen und der jetzt vorliegenden dritten Auflage sind weitere grundlegende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingegangen, durch die so gut wie alle Gebiete des Staatskirchenrechts einer vorläufigen Erledigung zugeführt wurden (Schulgebet, christli-

ches Schulwesen, Kirchensteuerfolgen nach Kirchenaustritt, Bedeutung der Taufe).

Die dritte Auflage enthält nun eine grundlegende Abrechnung sowohl mit dem unter klerikalem Einfluss stehenden Schrifttum als auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Gerade bei der Auseinandersetzung mit letzterem kommt er zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsrechtsprechung zwiespältig ist, so wenn die Urteile in Missachtung der Kirchensteuerurteile vom 14. Dezember 1965 wieder auf nach dem Grundgesetz unhaltbare Vorstellungen einer Partnerschaft von Staat und Kirche zurückgreifen.

Aus der ersten Auflage, deren Aufgabe es nach Professor Quaritsch war, «mit hochinteressanten Gedankenführungen und Thesen ein bestimmtes kulturpolitisches Programm abzustützen», ist ohne Verzicht auf diese Konzeption mit der dritten Auflage ein Buch geworden, in dem klar und überzeugend nachgewiesen wird, dass aus den vielen tatsächlichen und teilweise auch juristisch abgesegneten Verfassungswidrigkeiten nie und nimmer Verfassungsrecht werden kann. Dass bei der Verfassungsinterpretation weder die geschichtliche Kontinuität noch die altehrwürdige Tradition berücksichtigt werden können, folgt aus der allein zulässigen, bei Erwin Fischer strikt befolgten Anwendung der juristischen Methode. Der klare Wortlaut der Verfassung darf nicht, wie es vielfach versucht wird, mit dem Hinweis auf Traditionen oder praktische Übung aus den Angeln gehoben werden. Zweck und Aufgabe einer Verfassung ist es, auf vielen Gebieten gerade von der Tradition und Praxis abweichende Vorschriften zu setzen.

Fischers Buch ist – insofern eine Ausnahme in der juristischen Literatur – trotz der streng juristischen Argumentation auch für den am Thema in-

teressierten Laien gut verständlich geschrieben. Ausführungen über Wesen und Bedeutung der Grundrechte folgen Begriffsbestimmungen von Religion und Weltanschauung sowie über das Grundgesetz, insbesondere über das als eine der drei Schranken des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erwähnte Sittengesetz und dessen Beziehungen ... zum Christentum. Ein neues Kapitel über den Laizismus und er-

Fischer, Erwin: Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, neubearbeitete Auflage unter Mitarbeit von Gerhard Härdle, Frankfurt am Main 1984, Europäische Verlagsanstalt, 352 S., DM 48.–.

weitere Ausführungen über die unverständliche Verkennung des Wesens der unverletzlichen Religions- und Weltanschauungsfreiheit sollten eigentlich unsachlichen und demagogischen Polemiken gegen Fischers Beweisführung endgültig die Spitze abbrechen.

Im zweiten Hauptteil werden sämtliche auch in der Praxis relevanten Aspekte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Hinblick auf das Gebot der Trennung von Staat und Kirche erläutert. So wird die häufig üblich gewordene Aufspaltung der Religionsfreiheit in eine positive und negative – ein Scheinarugument zur Rechtfertigung einer Bevorzugung der angeblichen Mehrheit – ad absurdum geführt. Die für die Alltagspraxis besonders wichtige Auswirkung der Religionsfreiheit auf Arbeit im Dienst konfessioneller Einrichtungen erfährt eine ausführliche Kommentierung. Dieser Themenkomplex ist übrigens durch die neuerlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen im Gegensatz zu den vorausge-

Am 26. April 1987 findet in Chur die

## Delegiertenversammlung der FVS

statt. Wir bitten die Ortsgruppen, rechtzeitig die Delegierten zu wählen und dem Zentralpräsidenten mitzuteilen.

Anträge der Ortsgruppen sind gemäss statutarischer Vorschrift 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung, also bis zum 14. Februar 1987, dem Zentralvorstand beziehungsweise dem Zentralpräsidenten (Dr. Walter Baumgartner, Case postale 7, 1806 St-Légier) einzureichen.